

Beschreibung: Merkblatt Prüfgrundsätze
Ablage: J:\Homepage\20151025\Merkblatt_Pruefgrundsaeetze_20151025.doc
Erstelldatum: 25.10.2015
Seite(n) / Anlage(n): 1 / 2 + 0 Seiten Anlage



ppm – pure proof münz
Dipl.-Ing. Jürgen Münz
Sachverständiger für Gebäudetechnik
bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger
für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden
nach §20 HPPVO i.V.m. §2 TPrüfVO Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 u. 4

Lüftungsanlagen
CO-Warmanlagen
Garagengutachten / Langzeitmessungen
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
selbsttätige Feuerlöschanlagen
nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen, nasse Steigleitungen, DEA

**Sachverständiger / Ingenieurconsult /
Fachplaner Brandschutz (IngKKh)**

Brandschutzkonzepte / Brandschutznachweise
Brandschutztechnische Stellungnahmen
anlagentechnischer Brandschutz
Arbeitsschutz
Hygieneinspektionen / Schulungen (VDI 6022)
Planprüfungen
Beratungen / Mängelprävention / Mängelsuche
Behördenmanagement / Mängelmanagement

Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Das vorliegende Merkblatt „Prüfgrundsätze“, Stand 25.10.2015, dient zur unverbindlichen Information des Auftraggebers im Zusammenhang mit baurechtlich begründeten Prüftätigkeiten des Sachverständigen-Büros ppm – pure proof münz – Dipl.-Ing. Jürgen Münz – Sachverständiger für Gebäudetechnik - nachfolgend ppm – als bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden.

Das Merkblatt gibt die gem. Auffassung des Erstellers wichtigsten Aspekte der im Rahmen von Prüfungen durch baurechtlich anerkannte Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden von dem Auftraggeber und/oder dem Auftragnehmer zu beachteten gesetzlichen Regelungen wieder.

Einige Stellen wurden hierbei entsprechend deren Bedeutung für ppm gekürzt und/oder mit geringfügigen Anmerkungen versehen.
Bei Fragen sind immer die Originaldokumente heranzuziehen.

Das Merkblatt gibt hierbei die persönliche Interpretation des Sachverständigen wieder, stellt keine Rechtsberatung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Arbeitskreis Technische Gebäudeausrüstung der Fachkommission Bauaufsicht hat als Zusammenschluss der Bauaufsichtsbehörden der einzelnen Bundesländer gemeinsam die „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige“, die sogenannten „Muster-Prüfgrundsätze“, aktueller Stand 26.11.2010

erarbeitet, welche in den meisten Bundesländern als Maßstab für die bauordnungsrechtliche Prüfsachverständigentätigkeit dient.

Hierüber hinaus ist durch den Prüfsachverständigen eigenverantwortlich festzulegen, welche Prüfgrundlagen und Prüfhandlungen fallspezifisch erforderlich sind, um die Betriebssicherheit und Wirksamkeit sowie die Übereinstimmung der überprüften Anlagen und Einrichtungen mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen bescheinigen zu können. Die Muster-Prüfgrundsätze stellen somit einen Mindest-Standard dar, der nur in wenigen Bundesländern, bspw. durch explizite Regelungen abgemildert werden kann (siehe auch Länderspezifische Regelungen).

Die Muster-Prüfgrundsätze können u. A. unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.ingkh.de/fileadmin/daten/ingkh/pdf/hppvo/hppvo_puefgrundsaeetze_tga.pdf

Weitere Informationen / Links können auch auf der Internetpräsenz von ppm eingesehen werden:

<http://www.ppm-frankfurt.de>

Für die Verfügbarkeit der vorgenannten, informativen Links kann keine Gewähr übernommen werden.

Wesentliche Auszüge aus den Muster-Prüfgrundsätzen:

1 Allgemeines

Ziel der Prüfung ist es, die **Wirksamkeit** und **Betriebssicherheit** der Anlage festzustellen.

[Anm.: In einigen Bundesländern auch die Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen bzw. die ordnungsgemäße Beschaffenheit etc. ...]

Bei der Prüfung sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen.

[Anm.: Bspw. werden jedoch die a.a.R.d.T. in der Hessischen Bauordnung §3 nicht mehr aufgeführt, allerdings die ETB ...]

Der Prüfsachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind ...

Bei den Prüfungen sind **alle Anlagenteile zu prüfen**.

Stichprobenprüfungen sind nur zulässig, soweit dies zu den einzelnen Prüfpunkten nach Abschnitt 5 dieser Prüfgrundsätze **ausdrücklich vermerkt** ist (bei Prüfungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit „(S)“, bei Wiederholungsprüfungen mit „(SW)“).

Geht aus der Dokumentation und dem Zustand der Anlage hervor, dass seit der letzten Prüfung an der Anlage oder in deren Umfeld wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, ist - soweit keine genehmigungsbedürftige Abweichung von dem genehmigten Brandschutzkonzept vorliegt - die wiederkehrende Prüfung als Erstprüfung durchzuführen.

[Anm.: Wenn eine Änderung zum genehmigten Brandschutzkonzept vorläge, könnte die Prüfung formell nicht durchgeführt werden, da dann zuerst eine Genehmigung herbeizuführen wäre ...]

2. Prüfgrundlagen

– Die jeweilige Landesbauordnung

– Die jeweiligen landesspezifischen Verordnungen oder Richtlinien für Sonderbauten

– eingeführte Technische Baubestimmungen,

– Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen)

– allgemein anerkannte Regeln der Technik *[siehe Anmerkungen]*

– Baugenehmigung

3. Bereitzustellende Unterlagen

Bauherr oder Betreiber haben die für die Prüfung erforderlichen **Unterlagen bereitzustellen**. Solche Unterlagen können insbesondere sein:

– Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen

• Brandschutznachweis

• Grundriss- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, aus denen ersichtlich sind

• Grundfläche, Raumhöhe und Rauminhalt

• Brandabschnitte, Rauchabschnitte, Nutzungseinheiten

• Wände, Decken, Abschlüsse und andere Bauteile mit vorgeschriebenem Feuerwiderstand

• Art und Nutzung (Personenzahl, Garagenstellplätze u. ä.)

• Rettungswege

– Verwendbarkeitsnachweise

– Pläne und Schema der Anlage mit Angabe der wesentlichen Teile, der Installationsorte, Aufstellungsorte, Steuereinrichtungen und Energieversorgung

– Alarmierungs- und Evakuierungspläne (soweit erstellt)

– Bemessungen der Anlagen

– Elektrischer Schaltplan der Anlagen sowie der Überwachungs- und Steuerungseinrichtungen

– Anlagen- bzw. Funktionsbeschreibung

– Angaben zur Löschmittelversorgung

– Prüfbericht der zuletzt durchgeführten Prüfung

– Errichtungs- und Instandhaltungsnachweis ...

[Anm.: Diese Aufzählung ist einerseits nicht abschließend, da hier nicht alle projekt- und anlagenspezifischen Aspekte berücksichtigt werden konnten. Andererseits existieren manche dieser Dokumente ggf. nicht für jede Anlage / Objekt. ...]

Adresse: ppm – pure proof münz Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 (Hauptbüro) D-60529 Frankfurt am Main Boseweg 30 (Homeoffice) D-60529 Frankfurt am Main	Kontakt: ☎ ppm@ppm-frankfurt.de 📞 www.ppm-frankfurt.de 📞 +49 (0)162 / 27 54 458 ☎ +49 (0)69 / 66 12 41 30 ☎ +49 (0)69 / 66 12 41 31 ☎ +49 (0)69 / 66 12 36 80 ☎ +49 (0)69 / 66 12 36 81	Konten: Inhaber: Bank: BLZ: Konto-Nr.: IBAN: SWIFT/BIC:	Bankverbindung 1: Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30 HELADEF1822	Bankverbindung 2: Jürgen Münz Volksbank Griesheim eG 501 904 00 0011 815 707 DE37 5019 0400 0011 8157 07 GENODE51FGH	Steuer / Anerkennung: USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 Anlagen a): TPrüfVO §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 Gebäude b): TPrüfVO §1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
---	---	--	---	---	--

Beschreibung: Merkblatt Prüfgrundsätze
Ablage: J:\Homepage\20151025\Merkblatt_Prufergrundsätze_20151025.doc
Erstelldatum: 25.10.2015
Seite(n) / Anlage(n): 2 / 2 + 0 Seiten Anlage

Was bedeutet dies ggf. für die bauordnungsrechtlichen Prüfungen durch ppm (persönliche Interpretation)?

Formell sind dem Sachverständigen vor der Prüfung rechtzeitig und unaufgefordert sämtliche, zur funktionalen / konzeptionellen Beurteilung der zu prüfenden Anlagen bauordnungsrechtlich erforderlichen Informationen und Dokumente kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(Dies zumindest als verifizierbare PDF-Datei, sowie bei Planprüfungen mindestens zweifach, dauerhaft in Papierform)

Welche Unterlagen können dies bspw. sein?

Grundrisse, Schemata, Detail-/Schnittzeichnungen, Anlagenbeschreibungen, Schaltpläne, Bau-, Teilbau-, Änderungsbau-Genehmigungen (inkl. aller Aktualisierungen) sowie die hierin enthaltenen Bauscheinauflagen, hierin verankerten Brandschutzkonzepte, Brandschutznachweise, Brandschutztechnische Stellungnahmen, Brandschutzpläne, Baubeschreibungen, Evtl. Feuerwehreinsatzpläne, Flucht- und Rettungswegepläne, Brandfallmatrix, Lüftungsgesuch, Behördenabstimmungen, Sondervereinbarungen, Protokolle und Verfügungen von Behördenbegehungen, Vorgutachten, Planprüfungen, vorhergehende Sachverständigenberichte (zu den zu prüfenden Anlagen, aber auch zu Anlagen mit Schnittstellen zu den zu prüfenden Anlagen), Installationsatteste, Bemessungs-/Berechnungsunterlagen, Erlaubnisse, Leistungszusagen, Elektrische Schaltpläne, Anlagendokumentationen, Funktionsbeschreibungen, Errichter- und Fachunternehmer-bescheinigungen, Verwendbarkeitsnachweise, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungsbescheinigungen, Konformitätserklärungen, Montageanleitungen, Betriebsanleitungen, Inbetriebnahme- und Wartungsprotokolle, Einstellwerte, Messprotokolle und Berichte von speziellen Prüfungen/Wartungen), ...

Bezüglich des Umfangs der zu übergebenen / zur Verfügung zu stellenden Unterlagen wird zudem auf die jeweils gültigen Regelwerke verwiesen (bspw. VdS, ...).

Die bauordnungsrechtliche Legalität der zur Verfügung zu stellenden Unterlagen muss hierbei plausibel sein (bspw. durch entsprechende Grünstempel der Bauaufsichtsbehörde, Querverweise).

Im Einzelfall kann der AN freiwillig auf die dauerhafte Überlassung von Dokumenten verzichten, wenn hierdurch der Prüfauftrag nicht gefährdet und die Dokumentationspflichten des AN nicht eingeschränkt werden.

Was passiert, wenn nicht alle Unterlagen vorliegen?

Es entspricht der Lebenserfahrung, dass es nicht immer gelingt, sämtliche potentiell relevanten Dokumente (rechtzeitig) zur Verfügung zu stellen.

Formell müsste jedoch der Prüfsachverständige dann die Aufnahme der Prüftätigkeiten verweigern, was wiederum auch nicht der Lebenserfahrung entspricht.

Der Prüfsachverständige versucht dann ggf., die Prüftätigkeiten unter alleiniger Berücksichtigung der Unterlagen - dann jedoch nur unverbindlich - aufzunehmen.

Die Prüfung erfolgt insofern unverbindlich, dass der Prüfsachverständige nicht dafür haftbar gemacht werden bzw. seinen Honoraranspruch verlieren soll, wenn letztendlich aufgrund fehlender Unterlagen kein formell korrekter Prüfbericht erstellt werden kann bzw. deshalb ein Prüfbericht von der Behörde oder Dritten abgelehnt / nicht toleriert wird.

Der Prüfsachverständige wird natürlich versuchen, eine möglichst schlüssige Prüfgrundlage zu erhalten.

Evtl. sind hierzu (zusätzlich honorierungspflichtige) umfassende Einsichtnahmen in das Archiv der Bauaufsichtsbehörde oder anderer Dokumentensammlungen (bspw. bei der Bauleitung / beim Bauherren / etc..) erforderlich.

Ggf. wird er hierzu auch umfangreiche unverbindliche Annahmen treffen und entsprechend in dem Prüfbericht dokumentieren müssen, so dass dann die getroffenen Einschätzungen ggf. später durch die Behörde bewertet und implizit toleriert werden können.

Diese Vorgehensweise bedarf jedoch regelmäßig höherer Aufwendungen aufgrund der umfassenderen Dokumentation und Auseinandersetzung mit potentiell in Frage kommenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen, die einerseits eine zusätzliche Honorierung des Prüfsachverständigen begründen und andererseits keinen sicheren Erfolg / Akzeptanz durch die Behörden / den Auftraggeber / Bauherren / Brandschutzgutachter / ... garantieren können.

ppm legt hierbei großen Wert auf umfassende Kommunikation mit dem Kunden sowie – bei Erlaubnis – mit anderen Projektbeteiligten, wie bspw. den Brandschutzgutachter.

Unzureichende Dokumente / Prüfgrundlagen werden hierbei jedoch nicht totgeschwiegen, sondern aktiv abgearbeitet, um hier auch für die Zukunft möglichst rechtssichere Situationen zu schaffen.

In der über 15-jährigen Prüfsachverständigentätigkeit von ppm hat sich dies jedoch oft als für alle Seiten praktikabler Weg erwiesen, ohne das hier relevante Einsprüche von Seiten der Behörden bekannt wurden.

Dienstleistungen

bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden nach §20 HPPVO i.V.m. §2 TPrüfVO Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 u. 4

Vorprüfung, Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen, wiederkehrende Prüfung, Sonderprüfung gem. Auflage der Bauaufsicht von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten, wie bspw. Bürokomplexe, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Gaststätten, Krankenhäuser, Heime, Schulen, Kindergärten/-horte, Hochhäuser, Garagen, Flughäfen, Bahnhöfe, Messebauten etc.:

Lüftungstechnische Anlagen:

RLT-Anlagen
BSK, BEK, BSV, ERK, RSK, KRS, sonstige Absperrvorrichtungen ...
L90-Kanäle / anlagentechnischer Brandschutz

Rauch- und oder Wärmeabzugsanlagen / Rauchableitung

Treppenträume nach LBO
Sonderbauten (bspw. Industriebau, Versammlungs- / Verkaufsstätten, ...)
Rauchversuche / Videodokumentation

RDA / maschinelle Rauchfreihaltung von Rettungswegen

Treppenträume
Flure
Fluchttunnel
Atrien

Garagen / Tunnel

Vorgutachten Lüftung gem. GaVO
Natürliche Be-/Entlüftung, Entrauchung
mechanische Be-/Entlüftung, Entrauchung
CO-Langzeitmessungen
CO-/NOx/CO₂-Warnanlagen

Ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen:

Wandhydranten
Druckerhöhungsanlagen
Trennstationen
Nass-/Trocken-Stationen
Füll- und Entleerstationen
Außenhydranten
Nasse / Trockene Steigleitungen
Feuerwehreinspeisungen / Entnahmestellen

Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen:

Sprinkleranlagen
Sprühflutanlagen
Hochdrucknebelanlagen
Sonderlöschtechnik Wasser
Steuerzentralen von Feuerlöschanlagen
HD-/ND-Gaslöschanlagen, wie bspw. N₂, Ar, CO₂, Inergen, Argonite
FM200, NOVEC1230, Trigon, sonstige FCKW, Inertisierung
ANSUL, KS2000

Interaktionsprüfungen:

Interaktionsprüfungen aller vorgenannten Gewerke unter dem Aspekt der Betriebssicherheit und Wirksamkeit MSR-Technik / Safety Integrity Level (im Rahmen der Anerkennung)

Sachverständiger Gebäudetechnik / Ingenieurconsult Fachplaner Brandschutz (IngKH)

Adresse: ppm – pure proof münchen Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 (Hauptbüro) D-60529 Frankfurt am Main Boseweg 30 (Homeoffice) D-60529 Frankfurt am Main	Kontakt: ppm@ppm-frankfurt.de www.ppm-frankfurt.de +49 (0)162 / 27 54 458 +49 (0)69 / 66 12 41 30 +49 (0)69 / 66 12 41 31 +49 (0)69 / 66 12 36 80 +49 (0)69 / 66 12 36 81	Konten: Inhaber: Bank: BLZ: Konto-Nr.: IBAN: SWIFT/BIC: HELADEF1822	Bankverbindung 1: Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30	Bankverbindung 2: Jürgen Münz Volksbank Griesheim eG 501 904 00 0011 815 707 DE37 5019 0400 0011 8157 07 GENODE51FGH	Steuer / Anerkennung: USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 Anlagen a): TPrüfVO §2 Abs. 1 Nm. 1, 2, 3, 4 Gebäude b): TPrüfVO §1 Satz 1 Nm. 1,2,3,4,5,6,7,8
--	---	---	--	---	---